

**ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDES DER
KAP BETEILIGUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
GEMÄß § 176 ABS. 1 AKTG ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4 HGB IM
LAGEBERICHT
UND § 315 ABS. 4 HGB IM KONZERNLAGEBERICHT ZUM 31.12.2015**

Der Vorstand gibt zu den Angaben im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht gemäß § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2015 folgende Erläuterungen ab:

GEZEICHNETES KAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 17.223.559,60 EUR ist eingeteilt in 6.624.446 auf den Inhaber lautende Stückaktien (§ 4 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013), die jeweils die gleichen Rechte – insbesondere gleichen Stimmrechte – gewähren. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme (§ 17 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013). Die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht.

BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER STIMMRECHTE ODER ÜBERTRAGUNGEN VON AKTIEN

Beschränkungen, die Stimmrechte oder Übertragungen von Aktien betreffen können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

BETEILIGUNGEN AM KAPITAL DER GESELLSCHAFT VON MEHR ALS 10 PROZENT DER STIMMRECHTE

Der Gesellschaft ist aufgrund einer meldepflichtigen Mitteilung vom 1. September 2014 eine Beteiligung der DAUN & CIE. Aktiengesellschaft, Rastede, in Höhe von 48,795 % der Stimmrechte bekannt. Mittelbar ist Herr Dipl.-Kfm. Claas E. Daun, Rastede mit mehr als 10 % der Stimmrechtsanteile beteiligt. Die Stimmrechte sind Herrn Dipl.-Kfm. Claas E. Daun gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Des Weiteren ist bekannt eine Beteiligung der FM Verwaltungs GmbH, Stadtallendorf, in Höhe von 29,889 %, sowie eine Beteiligung der SvR Capital GmbH, München, in Höhe von 15,3975 %. Aufgrund von Veränderungen, die keine neuen Meldungen gemäß WPHG ausgelöst haben, beträgt der aktuelle Anteil der DAUN & CIE. Aktiengesellschaft beziehungsweise von Herrn Claas E. Daun 40,369 %.

INHABER VON AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es bei der Gesellschaft nicht.

STIMMRECHTSKONTROLLBEFUGNISSE DURCH AM KAPITAL BETEILIGTE ARBEITNEHMER

Ebenso liegen keine Stimmrechtskontrollbefugnisse von am Kapital beteiligten Arbeitnehmern vor.

BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON MITGLIEDERN DES VORSTANDES / SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach den §§ 84 und 85 AktG. Gemäß § 5 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013 besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes sieht die Satzung keine Sonderregelung vor. Die Bestellung und Abberufung liegt in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats (§ 84 AktG). Satzungsänderungen erfolgen nach den §§ 179, 133 AktG. In der Satzung wurde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung (§ 119 Abs. 1, § 179 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit aller vorhandenen Stimmen gefasst. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013 zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen. Die letzte Änderung der Satzung fand am 30. August 2013 statt und betraf die Änderung der Fassung des § 3 „Bekanntmachungen der Gesellschaft“.

BEFUGNISSE DES VORSTANDES ZUR AUSGABE UND ZUM RÜCKKAUF VON AKTIEN

Die Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, beruhen sämtlich auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung:

- **GENEHMIGTES KAPITAL**

Ein Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Kapitals liegt nicht vor.

- **ERWERB UND EINZIEHUNG EIGENER AKTIEN**

Die Hauptversammlung vom 26. August 2011 hat den Vorstand bis zum 25. August 2016 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbskosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 15 % über- und nicht um mehr als 10 % unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück der angedienten KAP-Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

VEREINBARUNGEN FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTES

Vereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern über Entschädigungen im Falle eines Übernahmeangebotes existieren nicht. Gleiches gilt für wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Fulda, den 20. Juli 2016

KAP Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Vorstand